

PM/Echo

Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Strategie der Ratsmehrheit zur Oldenburger Bahnproblematik

- Eisenbahnbundesamt muss sich im PFA 1 mit den vorgelegten Alternativen zur Umfahrung eingehend befassen.
- Das EBA hat insoweit rechtswidrig entschieden, als es in den angegriffenen Planfeststellungsbeschlüssen den gebotenen Schutz der Nachtruhe Oldenburger Bahnanlieger überhaupt nicht berücksichtigt hat.
- Der von der Stadt u. a. abgeschlossene Vergleich zum vorgezogenen Lärmschutz genügt dem gebotenen Lärmschutz nicht.
- Das EBA muss nun überlegen, ob nicht auch Nachtfahrverbote anzuordnen sind.

Der Verein LiVe, der den privaten Klägern für die vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelte Klage auch finanzielle Unterstützung zugesichert hat, hat mit Genugtuung die gestrige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis genommen.

Prof. Dr. Strey, erster Vorsitzender des Vereins, weist darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht die von LiVe und den Bürgerinitiativen stets eingenommenen Standpunkte voll und ganz bestätigt hat.

Das nun verkündete Urteil hat über den Oldenburger Fall hinaus gravierende Bedeutung für alle Infrastrukturplanungen in der Bundesrepublik. Die Behörden müssen auch dann, wenn eine Strecke in Abschnitten ausgebaut wird, den Lärmschutz an der gesamten vorgesehenen Strecke berücksichtigen. Dabei gilt es vor allem, die Nachtruhe zu gewährleisten. Die DB ist bisher der einzige Verkehrsträger, der anders als Flug- oder Straßenverkehr – aus historischen Gründen keinerlei Beschränkungen unterliegt. Das kann nun anders werden, weil das Gericht Nachtfahrverbote nicht nur für zulässig hält, sondern diese Möglichkeit auch als tatsächlich abzuwägende einfordert.

Konkret stellt sich nun für Oldenburg die Frage, ob das EBA das tun wird. LiVe fordert für alle Oldenburger Bahnanlieger ein sofortiges Nachtfahrverbot für schwere Güterzüge von 23:30 bis 5:30 bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung von Lärmschutzwänden oder der Eröffnung einer Umfahrstrecke um Oldenburg.

Die Gesundheit der Bahnanlieger darf nicht mehr hinter den ökonomischen Interessen der Speditionswirtschaft zurückstehen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht nun auch so bestätigt.

gez.
Prof. Dr. Gernot Strey
1. Vorsitzender